



NATIONAL-BANK

Mehr. Wert. Erfahren.

NICHTFINANZIELLER BERICHT
2025

NATIONAL-BANK AG
Essen

Vermerk über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit im Hinblick auf die im nicht-finanziellen Bericht gemachten Angaben für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

NATIONAL-BANK AG Essen

Vermerk über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit im Hinblick auf die im nicht-finanziellen Bericht gemachten Angaben für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Anlagen

Seite

Gesonderter nichtfinanzieller Bericht 2025

1 - 37

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

PRÜFUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER EINE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE PRÜFUNG ZUR ERLANGUNG BEGRENZTER SICHERHEIT ÜBER EINEN GESONDERTEN NICHTFINANZIELLEN BERICHT

An die NATIONAL-BANK AG

Prüfungsurteil

Wir haben den gesonderten nichtfinanziellen Bericht der NATIONAL-BANK AG, Essen (im Folgenden die „Gesellschaft“ oder „National-Bank“) zur Erfüllung der Vorschriften §§ 289b bis 289e HGB (nachfolgend „nichtfinanzielle Berichterstattung“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigefügte nichtfinanzielle Berichterstattung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW

Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die nichtfinanzielle Berichterstattung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer nichtfinanziellen Berichterstattung in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der nichtfinanziellen Berichterstattung) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Die einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der Nachhaltigkeitssachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist sowie einen

Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur nichtfinanziellen Berichterstattung beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung angewandten Prozess.
- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die Nachhaltigkeitsinformationen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir:

- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in der nichtfinanziellen Berichterstattung dargestellten Kriterien insgesamt beurteilt.
- die gesetzlichen Vertreter und relevante Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.
- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung beurteilt.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt.

- analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen in der nichtfinanziellen Berichterstattung durchgeführt.
- die Darstellung der Informationen in der nichtfinanziellen Berichterstattung gewürdigt.

Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt worden ist und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber.

Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie ergänzend unsere Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024 vereinbart.

Duisburg, den 12. März 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte



Qualifizierte Signatur

Franke
Wirtschaftsprüfer



Qualifizierte Signatur

Vahidi
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

NATIONAL-BANK

GESONDERTER
NICHTFINANZIELLER
BERICHT 2025

Inhaltsverzeichnis

Überblick	4
Allgemeine Informationen	5
Übersicht	5
1 Strategische Analyse und Maßnahmen.....	5
2 Wesentlichkeit	10
3 Ziele.....	13
4 Tiefe der Wertschöpfungskette	14
Prozessmanagement.....	15
5 Verantwortung	15
6 Regeln und Prozesse.....	15
7 Kontrolle	17
8 Anreizsysteme	19
9 Beteiligung von Anspruchsgruppen.....	21
10 Innovations- und Produktmanagement.....	23
11 Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.....	24
12 Ressourcenmanagement.....	25
13 Klimarelevante Emissionen.....	27
Gesellschaft.....	28
14 Arbeitnehmerrechte	28

15 Chancengleichheit	29
16 Qualifizierung.....	30
17 Menschenrechte	33
18 Gemeinwesen.....	34
19 Politische Einflussnahme	35
20 Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten	35

Überblick

Die NATIONAL-BANK nutzt für den gesonderten nichtfinanziellen Bericht im Sinne des § 289b HGB gemäß § 289d HGB das Rahmenwerk „Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)“, ergänzt um Angaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 und Leistungsindikatoren gemäß den Sustainability Reporting Standards (SRS) der Global Reporting Initiative (GRI). Die gesetzlichen Anforderungen an die Berichterstattung erfüllt sie nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

HGB	Del. VO (EU) 2021/2178	DNK	GRI / SRS
§ 289c Abs. 1 Geschäftsmodell		Allgemeine Informationen	
§ 289c Abs. 2 Nr. 1 Umweltbelange		Nr. 11 Inanspruchnahme von Ressourcen, Nr. 12 Ressourcenmanagement, Nr. 13 Klimarelevante Emissionen	302-1,302-4, 303-1,306-2, 305-1, 305-2, 305-3, 305-5
§ 289c Abs. 2 Nr. 2 Arbeitnehmerbelange		Nr. 14 Arbeitnehmerrechte Nr. 15 Chancengleichheit Nr. 16 Qualifizierung	403-9, 403-4, 403-10, 404-1, 405-1, 406-1
§ 289c Abs. 2 Nr. 3 Sozialbelange		Nr. 9 Beteiligung v. Anspruchgr. Nr. 18 Gemeinwesen	102-44, 201-1
§ 289c Abs. 2 Nr. 4 Menschenrechte		Nr. 17 Menschenrechte	412-3, 412-1, 414-1, 414-2
§ 289c Abs. 2 Nr. 5 Bekämpfung von Korruption und Bestechung		Nr. 3 Ziele Nr. 6 Regeln und Prozesse Nr. 7 Kontrolle Nr. 20 Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten	102-16, 205-1, 205-3, 419-1
§ 289c Abs. 3 Nr. 1 Konzepte		Nr. 3 Ziele	
§ 289c Abs. 3 Nr. 2 Ergebnisse der Konzepte		Nr. 6 Regeln und Prozesse Nr. 7 Kontrolle	102-16
§ 289c Abs. 3 Nr. 3 wesentliche Risiken der eigenen Geschäftstätigkeit		Nr. 7 Kontrolle Nr. 10 Innovations- und Produktmanagement	(G4-FS 11)
§ 289c Abs. 3 Nr. 4 wesentliche Risiken der Geschäftsbeziehungen, Produkte und Dienstleistungen		Nr. 7 Kontrolle Nr. 10 Innovations- und Produktmanagement	(G4-FS 11)
§ 289c Abs. 3 Nr. 5 bedeutendste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren ¹		Nr. 11 Inanspruchnahme von Ressourcen, Nr. 12 Ressourcenmanagement, Nr. 13 Klimarelevante Emissionen	301-1, 302-1, 302-4, 303-1, 306-3, 305-5
	Angaben gem. Del. VO (EU) 2026/73		

¹ Die NATIONAL-BANK AG veröffentlicht in den Kapiteln 11-13 nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. Diese stellen jedoch im Sinne des § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB keine „bedeutendsten Leistungsindikatoren“ dar.

Allgemeine Informationen

Die NATIONAL-BANK ist eine private unabhängige Regionalbank in Deutschland. Mit 677 Mitarbeitenden dient sie an 18 Standorten Privat- und Firmenkunden sowie mittelständischen institutionellen Investoren. Rund 5.300 Eigentümer sind Zeichen ihrer Unabhängigkeit, der sie sich stets aufs Neue verpflichtet fühlt. Neben dem Angebot wettbewerbsfähiger und kundengruppenspezifischer Finanzlösungen stehen die individuelle Beratung und der persönliche Service im Vordergrund. Dasselbe gilt für die Langjährigkeit der Kundenbeziehungen sowie ein Höchstmaß an Kundenzufriedenheit. Das Geschäftsgebiet ist Nordrhein-Westfalen.

Übersicht

1 Strategische Analyse und Maßnahmen

Die NATIONAL-BANK verpflichtet sich mit ihrer Nachhaltigkeitsstrategie zu einem risikobewussten, zukunftsgerichteten und nachhaltigen Handeln mit dem Ziel, den Erwartungen ihrer Stakeholder, insbesondere ihrer Aktionäre, Kunden, Mitarbeitenden, Regulatoren und der interessierten Öffentlichkeit, zu entsprechen.

Zentrale Handlungsfelder der Nachhaltigkeitsstrategie sind:

- die NATIONAL-BANK dauerhaft als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren;
- mit langjährigen Kundenbeziehungen ein Höchstmaß an Kundenzufriedenheit zu erreichen;
- die bankbetriebliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen zu reduzieren;
- unter Berücksichtigung der Eigentümer- und Kundeninteressen bis 2045 die Transformation der Kredit- und Investmentportfolios hin zur Klimaneutralität zu bewältigen;
- in den Geschäftsbeziehungen darauf hinzuwirken, dass die Partner des Hauses ökologische und soziale Verantwortung übernehmen;
- Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und andere Gesetzesverstöße in der Bank zu verhindern, aufzudecken und zu sanktionieren sowie
- das kulturelle und gesellschaftliche Engagement langfristig fortzusetzen.

Die Bank befasste sich im Berichtsjahr im Wesentlichen mit

- den Nachhaltigkeitsanforderungen im Kreditgeschäft,
- den Nachhaltigkeitsanforderungen im Wertpapiergeschäft mit unserer Kundschaft,
- der Nachhaltigkeit des eigenen Bankbetriebs,
- der Nachhaltigkeit des eigenen Produktangebots,
- den Nachhaltigkeitsrisiken im Geschäftsgebiet NRW,
- der Umsetzung der nachhaltigkeitsbezogenen Regulatorik sowie
- der nachhaltigkeitsbezogenen Schulung von Auszubildenden.

Die Bank hat sich bereits im Jahr 2020 als eines der ersten regional aufgestellten Institute die Klimaselbstverpflichtung des deutschen Finanzsektors zu eigen gemacht. Ziel ist, die Kredit- und Investmentportfolios im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu begrenzen, auszurichten. Während gemäß dem Pariser Klimaabkommen das Zieljahr 2050 maßgeblich ist, hat Deutschland im Klimaschutzgesetz das ambitioniertere Ziel 2045 festgelegt. Auf Vorschlag des Nachhaltigkeitsrisikokomitees hat der Vorstand beschlossen, die Klimaneutralität der Bank ebenfalls bis spätestens 2045 als Ziel in der Nachhaltigkeitsstrategie zu verankern. Diese Harmonisierung erfolgte auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, mit dem der Staat verpflichtet worden war, unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit aktiv vorzubeugen. Dafür steht auch die Bank unter der Überschrift „Enkelfähigkeit ihres Geschäftsmodells“.

Gleichzeitig vollzieht die Bank nach, dass führende nationale und internationale Forschungsinstitute die Erfüllung des 1,5 °C-Ziels als nicht mehr erreichbar bewerten. Vor diesem Hintergrund hat das Haus vorerst von der Erstellung eines Übergangsplans für den Klimaschutz abgesehen, da es aktuell nicht wissenschaftlich fundiert belegen kann, ob und inwieweit seine ergriffenen Klimaschutzmaßnahmen verbindlich im Einklang mit o.g. Zielen stehen.

Emissionen müssen messbar und vergleichbar sein. Zur Erreichung dieses Ziels wurde die Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) ins Leben gerufen. Sie ist eine globale Initiative zur Standardisierung der Messung und Offenlegung von Treibhausgasemissionen für den Finanzsektor, der sich auch die Bank angeschlossen hat. Der „Global GHG Accounting & Reporting Standard“ der PCAF-Initiative enthält Regeln zur Ermittlung der Emissionen in den Portfolios und gibt Empfehlungen zum Reporting.

Die Bank hat im Berichtsjahr im Einklang mit diesen Regeln die Treibhausgasemissionen im Teilportfolio der Unternehmensanleihen im Depot A, das ein Volumen von rund 33,5 Mio. € umfasst, ermittelt. Gegenüber dem Referenzjahr 2020 haben sich die Emissionen dieses Portfolios von 7,0 auf 1,0 Tsd. Tonnen CO₂ reduziert. Hierbei überlagern sich zwei Effekte, zum einen eine Volumenreduktion des Portfolios, zum anderen eine Verbesserung der Emissionsintensität. Letztere, gemessen als CO₂-Ausstoß je finanziertes Mio. €, hat sich von 122 Tonnen im Jahr 2020 auf nun 30 Tonnen vermindert.

Die Bank hat für das Teilportfolio der Bundesländeranleihen im Depot A die CO₂-Emissionen ermittelt. Die Messung erfolgte in Anlehnung an die PCAF-Methode für Staatsanleihen. Gegenüber dem Referenzjahr 2020 haben sich die Emissionen dieses Portfolios für die Scopes 1 und 2 – ohne Berücksichtigung von Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft – von 54 auf 20 Tsd. Tonnen CO₂ vermindert.

Die produktionsbasierte Emissionsintensität der Bundesländeranleihen, gemessen als CO₂-Ausstoß je Mio. € des kaufkraftbereinigten Bruttoinlandsprodukts, hat sich von 122 Tonnen im Jahr 2020 auf nun 108 Tonnen verringert. Die konsumbasierte Emissionsintensität, gemessen als CO₂-Ausstoß bezogen auf die Einwohnerzahl, ist im Vergleich zu 2020 (13 Tonnen) dagegen mit 12 Tonnen nahezu konstant geblieben.

Auf einer Skala von 1 bis 5 erreichte der sogenannte Qualitätsscore bei Unternehmensanleihen einen Wert von 1,1, bei den Bundesländeranleihen von 4. Ein Score von 1 spiegelt dabei die höchste Datenqualität wider. Hierunter fallen von Unternehmen veröffentlichte Emissionsdaten, die von einem unabhängigen Dritten, in der Regel einem Wirtschaftsprüfer, bestätigt wurden. Ein Score von 5 bedeutet die niedrigste Datenqualität, da eine Schätzung der Emissionsdaten auf Basis von Branchenangaben und Unternehmensdaten erfolgte.

Die Erhebung notwendiger Emissionsdaten gemäß PCAF-Standard für weitere (Teil-)Portfolios ist – im Unterschied zu Unternehmensanleihen großer Unternehmen – mangels bisheriger öffentlicher Berichtspflichten zu Emissionsdaten der Kunden weitaus herausfordernder.

Soweit das originäre Kundenkreditportfolio betroffen ist, hat die Bank im Berichtsjahr umfassend gemeinsam mit ihren Kunden Daten erhoben, die einerseits zur Abschätzung des ESG-Risikos, andererseits aber auch zur Berechnung von Treibhausgasemissionen nutzbar sind.

Die Bank nutzt hierzu ein gemeinsam mit anderen Instituten als Poollösung entwickeltes Nachhaltigkeitsscoring (ESG-Scoring). Das Scoringergebnis für einen Kreditnehmer weist jeweils einen gesonderten Impact-Score und einen Risiko-Score auf einer siebenstufigen Skala aus. Als zusätzliche Bewertung ergänzt es das Bonitätsrating eines Kreditnehmers.

Die Bank wird damit in die Lage versetzt, Entscheidungen, etwa zur Kreditvergabepolitik, auch am Risiko aus Nachhaltigkeitsrisiken zu orientieren.

Im originären Kundenkreditportfolio liegen zum Berichtsstichtag für mehr als 3.700 Kreditnehmer entsprechende ESG-Scoring-Ergebnisse vor. Diese Kreditnehmer repräsentieren ein Gesamtkreditvolumen (Inanspruchnahmen und Zusagen) von 4.515,8 Mio. € und damit mehr als 84 % des Gesamtvolumens.

Bei mehr als dreiviertel des repräsentierten Kreditvolumens (79,72 %) wurden positive bis neutrale Auswirkungen (Impact-Score) auf Umwelt und / oder Gesellschaft durch die Kreditnehmer der Bank festgehalten. Hinsichtlich der auf die Kreditnehmer wirkenden Risiken aus ESG-Faktoren (Risk-Score) kommt ein besseres Ergebnis zum Ausweis. Für 90,13 % des repräsentierten Kreditvolumens wurden allenfalls geringe bis durchschnittliche Risiken aufgrund negativer Auswirkungen auf die Kreditnehmer der Bank festgestellt.

Die CO₂-Datensammlung außerhalb des Depot A wird mit einer spezifischen Datenbank unterstützt. Dabei handelt es sich um branchenorientierte Durchschnittswerte, die gemäß PCAF-Standard mit einem Qualitätsscore von 5 versehen sind und zum Einsatz kommen, falls Kunden noch keine individuellen Daten bereitstellen können. Im Zeitverlauf wird sich der Anteil dieser Ersatzwerte sukzessive reduzieren und damit den Qualitätsscore verbessern.

Prioritär ist daher unverändert der Aus- bzw. Aufbau von sektoralen Datenhaushalten, um die notwendige Transparenz über die CO₂-Emissionen der einzelnen Portfolios als Grundlage für noch zu treffende Entscheidungen zu schaffen. Eine strategische Roadmap mit sektoralen Transformationspfaden einschließlich der Vorgabe von nachhaltigen Zielpportfolios kann daher erst zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden. Auch im Immobilienfinanzierungsportfolio sind Datenerhebungen noch durchzuführen, insbesondere durch Beiziehung von Energieausweisen. Dennoch hat die Bank bereits beschlossen, im Neugeschäft von Engagements in niedrigen Effizienzklassen, sofern keine energetische Sanierung umgesetzt wird, abzusehen. Einzige Ausnahme bilden hierbei denkmalgeschützte Gebäude.

Auf ihrer Website informiert die Bank im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere über die

- Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen,
- Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit gegebenenfalls nachteiligen Auswirkungen und
- Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in vorvertraglichen Informationen.

Hierzu hat die Bank eine Zusammenarbeit mit der MSCI ESG Research LLC vereinbart. Für die Kundinnen und Kunden der Bank können in der Auswahl der ihnen anzubietenden Investments die Unternehmen valide ausgeschlossen werden, die individuell bzw. kundenseitig vorgegebene Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung nicht erfüllen.

Auch für die Eigenanlagen im Depot A hat die Bank Daten und ESG-Ratings von MSCI verwendet. Diese sind in die Kreditentscheidungsprozesse sowie in den monatlichen Treasury-Report integriert worden. Als Vorgabe für Neuinvestments in Anleihen von Corporates und Financials wurden die ESG-Anforderungen so definiert, dass sie die drei Säulen Umwelt-, Sozial- und Governance (ESG) abdecken. Als Basis dienen die Kriterien der „MSCI ESG Screened“-Indizes, die u.a. Unternehmen ausschließen, die mit kontroversen oder zivilen Waffen², Atomwaffen oder Tabak in Verbindung stehen, die Einnahmen aus der Förderung von Thermalkohle und Ölsand erzielen oder die sich nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen halten. Ausgeschlossen waren ebenfalls Emittenten, deren MSCI ESG-Rating „B“ oder schlechter ist. Investments in Förderbanken und Gebietskörperschaften, insbesondere in deutsche Bundesländer, blieben unabhängig davon möglich. Siehe hierzu auch den Leistungsindikator G4-FS11 auf S. 24.

Eine Ausrichtung der NATIONAL-BANK als ein ausschließlich ganzheitlich nachhaltiges Institut wird nach wie vor nicht angestrebt.

Die Bank hatte bislang beschlossen, die Treibhausgasemissionen des eigenen Bankbetriebs – im Vergleich zum Referenzjahr 2013 – bis 2021 in einem Korridor von 28 bis 32 % zu reduzieren. Dieses Ziel konnte durch konsequente Umsetzung von vielfältigen Maßnahmen mit einem Rückgang von rd. 65 % deutlich übererfüllt werden. Nunmehr sollen bis 2026 gegenüber 2021 weitere 10 % CO₂-Emissionen eingespart werden, gleichbedeutend mit einem Reduktionsziel von annähernd 70 % gegenüber 2013.

Lieferanten und Geschäftspartner sind in das Nachhaltigkeitsmanagement der Bank durch strukturierte Befragungen und Erhebungen eingebunden. Bei Nichterfüllung bestimmter Standards kann die Geschäftsbeziehung beendet werden.

Die Identifikation, Messung und Steuerung der Nachhaltigkeitsrisiken hat die Bank seit Anfang 2020 dem Nachhaltigkeitsrisikokomitee übertragen, das Nachhaltigkeitsrisiken erfasst und in das Risikomanagement integriert.

² Die NATIONAL-BANK prüft angesichts der geopolitischen Lage, ob und inwieweit ein Ausschluss von Waffen- und Rüstungsunternehmen weiterhin aufrecht erhalten wird.

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Einklang mit den Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht als eine separate Risikoart, sondern als Faktoren der anderen Risiken bewertet. Die Grundlagen hierfür sind neben dem im Dezember 2019 veröffentlichten Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, den Erwartungen der Europäischen Zentralbank an das Risikomanagement und der Offenlegung von Klima- und Umweltrisiken aus November 2020 insbesondere die am 29.06.2023 veröffentlichte und in Kraft getretene 7. Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Wesentliches Ziel der Novelle ist neben der Umsetzung der nachhaltigkeitsbezogenen Abschnitte der Leitlinien der European Banking Authority (EBA) zur Kreditvergabe und Überwachung (EBA-GL 2020/06) die Integration nachhaltigkeitsbezogener Risiken in die Risikomanagementmethoden der Bank.

Nachhaltigkeitsaspekte und -risiken sind zudem u. a. Bestandteil der Kreditvorlagen, die verpflichtend ein Bewertungserfordernis bezüglich des Nachhaltigkeitsrisikos enthalten. Die Bank hat im Berichtsjahr hierzu in einem Pilotprojekt ihre internen Standards erhöht und plant eine flächendeckende Umsetzung im Jahr 2026.

Von der Berücksichtigung bestehender Nachhaltigkeitsstandards (z. B. Sustainable Development Goals) hat die Bank vor dem Hintergrund des überschaubaren Marktgebietes sowie des ebenfalls überschaubaren Geschäfts- und Risikoprofils bislang abgesehen.

Es werden keine Tätigkeiten in Verbindung mit Wirtschaftstätigkeiten geltend gemacht, die im Sinne der Artikel 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) als ökologisch nachhaltig gelten.

2 Wesentlichkeit

Die Geschäftstätigkeit der NATIONAL-BANK (Kerngeschäft) beinhaltet vornehmlich das Kreditgeschäft mit mittelständischen Firmenkunden und Privatkunden in Nordrhein-Westfalen mit Schwerpunkten an Rhein und Ruhr, im Bergischen Land und im Münsterland. Im Geschäftsgebiet sind keine ökologischen, sozioökonomischen und politischen Besonderheiten des Umfelds zu erkennen.

Die Bank hat eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt. Ihr Ziel besteht in der Erhebung, welche Nachhaltigkeitsaspekte angesichts des Geschäftsmodells der Bank mit besonders positiven oder negativen Auswirkungen bzw. Chancen oder Risiken behaftet sind. Hierzu erfolgte eine thematische Orientierung an den European Sustainability Reporting Standards (ESRS),

aus denen 21 Bewertungseinheiten abgeleitet wurden. Ergänzend wurden die MSCI ESG Industry Materiality Map für Financials / Regional Banks sowie der Materiality Finder des SASB für Geschäftsbanken hinzugezogen, um etwaig bestehende Bewertungslücken ex ante zu erkennen. Ein Abgleich beider Standards ergab weitreichende inhaltliche Entsprechungen, so dass keine Anpassungen erforderlich wurden.

Die Führungskräfte haben im Rahmen einer Konferenz eine erste Bewertung der abgeleiteten Cluster hinsichtlich ihrer Auswirkungen, Risiken und Chancen vorgenommen. Dabei haben sie mittels Fragebogen sowohl quantitative als auch qualitative Rückmeldungen gegeben. In der Dimension der Auswirkungen wurden das Ausmaß, der Umfang und die Unabänderlichkeit erhoben. Chancen und Risiken fanden hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkung auf das Unternehmensergebnis Einfluss in die Bewertung.

Die finanzielle Dimension (Chancen und Risiken) wurde anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem finanziellen Einfluss auf die Liquiditäts-, Vermögens- und / oder Ertragslage erhoben. Hierbei wurde eine ergänzend durchgeführte ESG-Risikotreiberanalyse zur Plausibilisierung und Ergänzung der Erhebung genutzt. Beide Dimensionen wurden aggregiert.

Sobald in einer der beiden Dimensionen ein zuvor definierter Schwellenwert überschritten wird, erfolgt eine Einstufung als wesentlich. Die Kalibrierung dieser Wesentlichkeitsschwelle entspricht dabei einem Äquivalent von 3 Mio. € (ca. 5% des Vorsteuerergebnisses).

Die konsolidierte Auswertung identifiziert in deutlicher Mehrheit den **Klimawandel** als Risiko. Damit steht auch der vorliegende Bericht insbes. mit Blick auf die Kapitel 13-16 in der Kontinuität zu den Vorberichten. Zusätzlich hat der Vorstand beschlossen, die **Unternehmenspolitik** ebenfalls als wesentlich für die Bank zu definieren. Hierbei war nicht zuletzt die Null-Toleranz-Politik des Hauses in Bezug auf regulatorische Anforderungen sowie der dokumentiert hohe Standard bei compliancebezogenen Fragestellungen ausschlaggebend. Siehe hierzu die Kapitel 18-20.

Mit Blick auf den **Klimawandel** gliedert sich die Betrachtung der Aktivitäten der Bank in ihren Geschäftsbetrieb und ihre Geschäftstätigkeit, der Finanzierung des anspruchsvollen Mittelstands und Privatkunden sowie der Insolvenzgeldvorfinanzierung.

Mit Bezug zum Geschäftsbetrieb ergeben die Analysen, dass die Bank durch den Betrieb ihrer Gebäude sowie Dienstreisen der Mitarbeitenden und Fahrten zur Arbeitsstätte einen moderat negativen Einfluss auf den Klimawandel ausübt, dessen CO₂-Ausstoß jedoch bereits durch umfangreiche ergriffene Maßnahmen deutlich gegenüber den Referenzjahren 2013 und 2021 reduziert werden konnte. Siehe hierzu insbes. Kapitel 13, S. 27f.

Bezogen auf das Kreditportfolio finanziert die Bank unterschiedlich CO₂-intensive Engagements. Damit ist ein prinzipiell negativer Klimaeinfluss verbunden, der den Haupttreiber für die Wesentlichkeitseinstufung bildet.

Als Finanzierer des Wandels ihrer Kunden hin zu nachhaltigeren Geschäftsmodellen übt die NATIONAL-BANK ebenfalls einen mittelbar positiven Einfluss auf den Klimawandel aus.

Mit Blick auf weitere Nachhaltigkeitsaspekte durch die Geschäftstätigkeit ist hervorzuheben, dass in Anwendung der Kreditrisikostategie Ausschlüsse gelten, sodass diverse Arten von Geschäften grundsätzlich nicht begleitet werden, insbesondere Kreditgeschäfte, die den moralischen und ethischen Ansprüchen des Hauses nicht genügen (z.B. Prostitution und Pornographie) sowie Kreditgeschäfte im Zusammenhang mit illegalen Geschäften. Das Geschäft kann aber auch negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte zeitigen, etwa durch Finanzierung rohstoffintensiver Projekte.

Darüber hinaus als wesentlich im Sinne positiver Auswirkungen wurde der Einfluss der Bankaktivitäten auf die eigene Belegschaft identifiziert. Als Dienstleistungsunternehmen setzt die NATIONAL-BANK ihre Mitarbeitenden nur geringen physischen Gefahren – verglichen mit anderen Branchen, etwa dem verarbeitenden Gewerbe – aus. Über die bereits auf international hohem Niveau liegenden deutschen Arbeitnehmerschutz- und Mitbestimmungsrechte hinaus, bietet sie neben ihrer Tarifbindung zahlreiche weitere freiwillige Leistungen an. Zuletzt wurde eine weitere betriebliche Altersvorsorge auf Chancenbasis zur Versorgung aller Mitarbeitenden eingeführt und damit die Position als „sichere und berechenbare Arbeitgeberin“ gestärkt. Die durchgeführte Wesentlichkeitsanalyse bewertet damit die **eigene Belegschaft** als wesentlich wegen ihrer positiven Auswirkung.

Weitere Nachhaltigkeitsthemen, die sich auf das Geschäft der Bank auswirken können, sind tendenziell mittelbarer Natur. So kann z. B. der Ausbau der E-Mobilität Automobilzulieferer der Verbrennungstechnologie in ihrer Geschäftstätigkeit und in der Folge die Bank als Kreditgeberin belasten. Die Bank hat hierzu frühzeitig ein branchenspezifisches Monitoring installiert und die Risikosteuerung für das Bestandsgeschäft angepasst.

Chancen aus dem Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sieht die Bank insbesondere in Form der Reputationsstärkung, der Kostenreduktion sowie der Mitarbeiterbindung. Risiken können sich beispielsweise aus nachhaltigkeitsbedingt abgelehnten Kreditanträgen und damit verbundenen Ertragseinbußen ergeben.

3 Ziele

Der Vorstand ist an das Unternehmensinteresse und an die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes gebunden, aber auch den Interessen der **Aktionäre** verpflichtet. Aufgabe des Vorstandes ist es, das Kapital, das Aktionäre der Bank anvertrauen, mit Augenmaß und höchstmöglicher Sicherheit so zu investieren, dass die Ausschüttung einer attraktiven, den ökonomischen Bedingungen sowie aufsichtlichen Anforderungen bzw. Erwartungen entsprechenden Dividende möglich ist. Dieses Ziel und die Zufriedenheit der Anteilseigner, die fast ausnahmslos auch Kunden der Bank sind, stehen für die NATIONAL-BANK ganz besonders im Vordergrund.

Die Bank verfolgt zudem das Ziel, ein Höchstmaß an Zufriedenheit bei ihren **Kunden** zu erreichen, um die Kundenbindung zu festigen. Es entspricht deshalb dem Selbstverständnis der Bank, den Umgang mit den Kunden so partnerschaftlich und lösungsorientiert wie möglich zu gestalten. Ein enger, persönlicher Kundenkontakt sowie eine fundierte, individuelle Beratung sind hierfür wesentliche Voraussetzungen.

Die Verantwortung, nachhaltig zu agieren, beginnt im Umgang mit den **Mitarbeitenden** der Bank. Dabei sind Wertschätzung und die Förderung eines jeden Einzelnen der Grundstein, um sich erfolgreich den rasch verändernden Rahmenbedingungen in der Kreditwirtschaft stellen zu können. Die Bank setzt im Rahmen ihrer Personalstrategie auf einen partnerschaftlichen, kompetenzbasierten Dialog sowie eine gesunde Leistungskultur. Strategisch konzentriert sich die Personalarbeit auf die Handlungsfelder Aus- und Fortbildung, Führung, Leistung und Bindung von Mitarbeitenden.

Als Finanzdienstleister ist die Bank Intermediär und zentrales Element eines komplexen und regional geprägten Wirtschaftskreislaufs. Eingebettet in diese Struktur erbringt sie den größten Teil der Wertschöpfung selbst. Dennoch ist sie hierbei auf ihre **Lieferanten und Dienstleister** angewiesen, ohne die wesentliche Teile der Finanzdienstleistungen nicht entstehen könnten. Auch gegenüber Lieferanten und Dienstleistern wird eine langfristige, von Vertrauen und beiderseitigem Vorteil geprägte Geschäftsbeziehung angestrebt.

Die Bank will die **Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen** reduzieren. Übergeordnetes Ziel ist, ihre bankbetrieblichen CO₂-Emissionen im Vergleich zu 2021 bis 2026 um 10 % zu vermindern.

Die Bank hat ein **Compliance-Management-System** eingerichtet, das die Beachtung aller maßgeblichen Gesetze, internen Regelungen und Branchenstandards sicherstellt sowie die Compliance-Kultur im Unternehmen fördert. Hierzu zählt insbesondere die Verhinderung von

Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Zudem ist die kompromisslose Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben elementarer Bestandteil der Compliance-Strategie.

Das **kulturelle und gesellschaftliche Engagement** ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie und erstreckt sich auf Kunst und Musik, Bildung und Soziales, regional auf das Marktgebiet bezogen sowie verbunden mit dem Anspruch der Nachhaltigkeit.

Die Überwachung der Zielerreichung obliegt dem Vorstand anhand eines regelmäßigen Berichtswesens, das ggfs. mit Gegenmaßnahmen bei Zielverfehlungen versehen ist. Die genannten Ziele beziehen sich nicht auf die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen, deren Übernahme durch die Bank aus heutiger Sicht bis auf Weiteres nicht geplant ist.

4 Tiefe der Wertschöpfungskette

Im Rahmen des Geschäftsbetriebs werden Ressourcen in Anspruch genommen bzw. belastet oder verbraucht. Hierbei agiert die Bank in zwei verschiedenen Rollen: einerseits als direkter Akteur im Finanzdienstleistungsgeschäft, andererseits als Auftraggeber für bankbetriebliche Belange in einer teilweise ausgelagerten Wertschöpfungskette.

Die wesentliche Wertschöpfung als Akteur im Finanzdienstleistungsgeschäft liegt in der Gestaltung von Finanzprodukten und Dienstleistungen sowie in der Beratung der Kunden. In ihrem Kerngeschäft, dem Kreditgeschäft, verfügt die Bank – abgesehen vom Verbot ungesetzlicher, unethischer oder unmoralischer Geschäfte – noch nicht über einen Katalog zu berücksichtigender Nachhaltigkeitskriterien. Bereits im Jahr 2022 wurde beschlossen, im Neugeschäft von Engagements in niedrigen Effizienzklassen, sofern keine energetische Sanierung umgesetzt wird, abzusehen. Einzige Ausnahme bilden hierbei denkmalgeschützte Gebäude.

Soweit die Tiefe der Wertschöpfung betroffen ist, ist nach den Segmenten Kreditgeschäft und Wertpapiergeschäft zu unterscheiden. Im Kreditgeschäft entwickelt die Bank die Finanzlösungen grundsätzlich selbst, zum Teil werden öffentliche Förderprogramme der KfW und der NRW.Bank einbezogen. Im Wertpapiergeschäft bietet die Bank ihren Kunden sowohl eine Vermögensverwaltung als auch individuell zugeschnittene Anlagekonzepte unter Berücksichtigung eines Best-in-Class-Produktauswahlprozesses.

Die Bank ist sich ihrer ökologischen Verantwortung bewusst und nutzt ihre Rolle, um die Reduzierung der Umweltbelastung nicht nur bei sich, sondern auch innerhalb ihrer bankbetrieblichen Geschäftsbeziehungen aktiv voranzutreiben. Ihren Lieferanten und Dienstleistern kommt auch hierbei eine besondere Bedeutung zu. Hierfür verwendet die Bank einen Fragebogen zu

deren Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Sie erwartet daher auch von ihren Lieferanten und Dienstleistern insbesondere

- die ausnahmslose Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zum Umweltschutz,
- das Bemühen um eine kontinuierliche Minimierung der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen und der Umweltbelastung im eigenen Geschäftsbetrieb,
- eine aktive Förderung des Umweltbewusstseins bei Mitarbeitenden und Geschäftspartnern.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos der Lieferanten und Dienstleister erfolgt bei jeder dauerhaften Geschäftsbeziehung anhand eines standardisierten dreistufigen Auswertungsverfahrens (niedriges, mittleres, erhöhtes Risiko), das sich an Kann-, Sollte- und Muss-Inhalten orientiert. Bei einem mittleren Risiko erfolgt eine engere Überwachung, indem der Dienstleister jährlich zu einer neuen Stellungnahme zur Entwicklung seiner Nachhaltigkeitsbestrebungen befragt wird. Bei einem erhöhten Risiko können weitere Maßnahmen bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung ergriffen werden.

Die Ressourcennutzung im Bankbetrieb steuert die Bank im Wesentlichen über das Monitoring der (Verbrauchs-)Abrechnungen und des Sachaufwands. Die Einführung einer Umweltrichtlinie ist bislang nicht geplant.

Prozessmanagement

5 Verantwortung

Die Verantwortung für Nachhaltigkeit ist dem Gesamtvorstand zugewiesen. Er wird vom Leiter Nachhaltigkeitsrisikomanagement, vom Nachhaltigkeitsrisikokomitee sowie von Führungskräften in regelmäßigen und anlassbezogenen Zusammenkünften unterstützt.

6 Regeln und Prozesse

Die Nachhaltigkeitsstrategie ist Teil der Geschäftsstrategie und wesentlicher Aspekt der Corporate Governance. Diese umfasst das gesamte System interner und externer Führungs-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Die Corporate Governance-Grundsätze dienen im Wesentlichen der Transparenz einer verantwortlichen, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichteten Führung und deren Kontrolle sowie der Förderung und Vertiefung des Vertrauens von

gegenwärtigen und künftigen Anlegern, Kunden, Mitarbeitenden und der interessierten Öffentlichkeit in ihrem geschäftlichen Umfeld.

Die Bank hat im Einklang mit dem Aufsichtsrecht ein wirksames Risikomanagement zum Schutz des Vermögens, des von den **Aktionären** anvertrauten Kapitals sowie der Ertrags- und Liquiditätslage eingerichtet. Das Risikomanagement umfasst die Identifizierung, Beurteilung, Überwachung, Kommunikation und Steuerung der als wesentlich im Sinne der MaRisk erachteten Risiken einschließlich der Ertrags- und Risikokonzentrationen.

Ein Höchstmaß an **Kundenzufriedenheit** zu erreichen und nachhaltig sicherzustellen, ist in dem ausschließlich kundengetragenen Geschäftsmodell von zentraler Bedeutung. Dazu gehört unter anderem ein strukturierter Umgang mit Kundenbeschwerden. Jedem Beschwerdevorgang wird nachgegangen. Der Anspruch dabei ist es, das Kundenanliegen innerhalb von fünf Arbeitstagen abschließend und für den Kunden verständlich und nachvollziehbar zu beantworten.

Zur Beurteilung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der **Mitarbeitenden** und zur Dokumentation der Entwicklungspotenziale besteht ein strukturiertes Beurteilungswesen. Im Rahmen dessen werden vier Beurteilungskategorien betrachtet, die sich an dem Modell der Balanced Scorecard orientieren. Im Mittelpunkt der Beurteilung steht die konsequente Ausrichtung aller Aktivitäten und des Verhaltens eines Mitarbeitenden an der Unternehmensstrategie. Alle Faktoren, die Einfluss auf den nachhaltigen Erfolg der Bank haben, werden berücksichtigt. Dazu gehört auch die Beurteilung von verantwortungsvollem Handeln, der Einhaltung von Regeln sowie der Awareness in Bezug auf Risiken. Zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen ist es von besonderer Bedeutung, dass alle Mitarbeitenden an ihren eigenen Arbeitsplätzen daran mitwirken. Daher gibt es ein Beurteilungsmerkmal „Nachhaltigkeit“. Um ein einheitliches und gemeinsam getragenes Verständnis von Führung und Zusammenarbeit zu sichern, bestehen Führungsleitsätze. Sie setzen die Standards im Führungsverhalten, geben den verbindlichen Rahmen der Führungskultur vor und können durch alle Mitarbeitende eingefordert werden. Für das Miteinander und das Verhalten in der Kundenbetreuung hat sich die Bank zudem Service- und Verhaltensstandards sowie einen Verhaltenskodex auferlegt. Ihre Einhaltung ist integraler Bestandteil der Personalstrategie. Benachteiligungen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes werden nicht toleriert.

Das Auslagerungsmanagement dient auch der prozessualen Verankerung der Überwachung der **Geschäftsbeziehungen** in Bezug auf die ökologische und soziale Verantwortung der Geschäftspartner, im Wesentlichen durch Nutzung von Fragebögen sowie veröffentlichter Nachhaltigkeitsberichte.

Die Bank verfügt über einen schriftlich fixierten Prozess zur Steuerung ihrer Sachaufwendungen und damit mittelbar des **Verbrauchs natürlicher Ressourcen**. Durch Zuweisung konkreter Sachaufwandsverantwortlichkeiten hat sie dies auch personell verknüpft.

Das **Compliance-Management-System** stellt die Beachtung aller maßgeblichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Gesetze und internen Regelungen sicher und fördert die Compliance-Kultur im Unternehmen. Sie entspricht der in der Geschäftsstrategie verankerten „Null-Toleranz-Politik“.

Das **kulturelle und gesellschaftliche Engagement** der Bank folgt einem klaren Konzept in Bezug auf die nachhaltige Unterstützung der Förderbereiche Musik, Kunst, Bildung und Soziales. Ihr Engagement ist ein Substitut klassischer Werbung und zahlt auf die Werte ein, für die die Bank steht: Verlässlichkeit und Kontinuität, Stabilität und Solidität. Damit ist es mit der Markenstrategie und dem Markenversprechen *Mehr. Wert. Erfahren.* verknüpft.

7 Kontrolle

Die Messung der Aktionärszufriedenheit erfolgt u. a. anhand der Abstimmungsergebnisse der ordentlichen Hauptversammlungen unter den Tagesordnungspunkten Entlastung des Vorstandes und Entlastung des Aufsichtsrates. Die Ergebnisse spiegeln die Anerkennung des Aktionariats wider:

	2021	2022	2023	2024	2025
Vorstand	99,73 %	99,70 %	99,90 %	99,91	99,95
Aufsichtsrat	99,98 %	99,65 %	86,65 %	99,79	99,90

Das Maß an Kundenzufriedenheit wird anhand quantitativer Messgrößen aus den Berichten zur Kundenzufriedenheit ermittelt. Daraus ist beispielsweise zu entnehmen, dass durchschnittlich rund zwei Drittel aller Beschwerden teilweise oder vollständig zur Zufriedenheit der Kunden gelöst werden. So kommt es auch im längerfristigen Vergleich nur in sehr wenigen Einzelfällen zu Kundenbeschwerden bei Schlichtungsstellen oder Aufsichtsbehörden. Zudem werden geeignete interne Parameter, die in Korrelation zur Kundenzufriedenheit stehen, strukturiert erfasst und mittels bestimmter Annahmen, Quotierungen und Gewichtungen zu einem Kundenzufriedenheitsindex verdichtet. Der Index ist fester Bestandteil der laufenden Berichterstattung zur Kundenzufriedenheit an den Vorstand.

Die Attraktivität der Bank als Arbeitgeberin wird anhand von Bewerbungs-, Fehlzeiten- und Fluktuationsquoten beurteilt. Die Anzahl von Bewerbungen auf Ausbildungsstellen beträgt

über 500 pro Jahr. Die Ausbildungsquote beträgt rund 6,2 %. Seit Jahren bewegt sich die Fehlzeitenquote auf einem konstanten Niveau, das keiner Gegensteuerungsmaßnahmen bedarf. Bei der Bewertung der Fluktuation werden die Eigenkündigungen bei außertariflichen Mitarbeitenden betrachtet, da diese Stellen in der Regel schwieriger zu besetzen sind. Der Durchschnittswert der letzten sechs Jahre beträgt 4,9 %.

Lieferanten und Geschäftspartner sind in das Nachhaltigkeitsmanagement durch ESG-Fragebögen eingebunden.

Die Reduktion der Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen wird auf Basis von Verbrauchsabrechnungen und unter Kostenaspekten im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung analysiert.

Die Aufdeckung, Verhinderung und Sanktionierung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie anderer Gesetzesverstöße im Unternehmen unterliegt einem Monitoring und Berichtswesen (ad hoc und regelmäßig) an Vorstand und Aufsichtsrat sowie ggf. an die zuständigen Behörden. Um Schäden durch Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie andere schwerwiegende Gesetzesverstöße zu verhindern, aufzudecken und zu sanktionieren, setzt die Bank neben der stetigen Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden maßgeblich auf den Einsatz von institutsspezifisch zugeschnittenen Monitoring- und Screeningsystemen.

Soweit die Sicherstellung der Datenqualität betroffen ist, wendet die Bank konsequent das Vier-Augen-Prinzip an.

Der Erfolg des kulturellen und gesellschaftlichen Engagements wird nicht in Euro gemessen. Im Rahmen der Kommunikationsstrategie gegenüber den Kunden, Aktionären, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit wird über das kulturelle und gesellschaftliche Engagement einmal jährlich schriftlich Bericht erstattet.

Wesentliche Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit oder mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben, hat die Bank trotz Anwendung eines wirksamen Risikomanagement-, Internen Kontroll- und Internen Revisionssystems sowie eines integrierten Compliance-Management-Systems bislang nicht identifiziert. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden Umweltbelange und Belange der eigenen Belegschaft, letztere allerdings aufgrund ihrer positiven Auswirkung, als wesentlich herausgearbeitet. Wegen der Einzelheiten wird auf Kriterium 2 verwiesen.

Leistungsindikatoren zu den Kriterien 5 bis 7

Leistungsindikator SRS-102-16

Beschreiben Sie die Werte, Grundsätze sowie Verhaltensstandards und -normen (Verhaltens- und Ethikkodizes) der Organisation

Das Bekenntnis zu gesetzeskonformem und kundenorientiertem Verhalten bestätigen alle Mitarbeitenden durch Anerkennung des [Verhaltenskodex](#). Flankierend hat die Bank Führungsleit-sätze sowie Service- und Verhaltensstandards entwickelt, deren Einhaltung ebenfalls obligatorisch ist.

8 Anreizsysteme

Die Vergütungsstrategie ist entsprechend der geschäftlichen Ausrichtung konservativ. Sie unterstützt die Stabilität und langfristige Wertentwicklung der Bank, indem sie keine Anreize beinhaltet, hohe Risikopositionen einzugehen sowie Kunden-, Eigentümer- und Bankinteressen zu vernachlässigen. Die Vergütung der Mitarbeitenden orientiert sich am Leistungs- und Sozialverhalten gegenüber Kunden, Eigentümern und den jeweiligen Teams. Sie erfolgt anforderungs-, und leistungsgerecht und beinhaltet die Absicht, auch dadurch einen Beitrag zur möglichst langfristigen Bindung an die Bank zu leisten. Variable Vergütungsbestandteile erhalten keine dominierende Größenordnung, fördern gleichwohl den Erfolg des Einzelnen und den der Bank. Bei der Festlegung der variablen Vergütung wird die Nachhaltigkeit der persönlichen Leistung in einer Drei-Jahres-Rückschau berücksichtigt. Für die außertariflichen Mitarbeitenden der Bereiche Firmenkunden / Internationale Märkte, Freie Berufe sowie Private Banking und Wealth Management wurde beschlossen, im kommenden Berichtszeitraum zum ersten Mal sowohl bereichsübergreifende als auch bereichsspezifische Ziele zu vereinbaren. Individuelle Zielvereinbarungen und -erreichungen werden nicht durch ein Gremium, jedoch durch die jeweilige Führungskraft erörtert. Die jeweils darüber liegende Führungskraft kontrolliert die Dokumentation der Zielerreichung vor Übergabe an den Bereich Personal. Es gibt keine gesonderte individuelle variable Vergütung für die Erreichung von sozialen oder ökologischen Zielen. Unverändert wird die Höhe des gesamten Topfes der variablen Vergütung u. a. an ökologische Kennzahlen geknüpft. Die Bank hat den Anspruch, das Vergütungsmodell verständlich, transparent und nachvollziehbar zu gestalten. So bietet es den Mitarbeitenden eine verlässliche Grundlage und der Bank eine angemessene Flexibilität zur Steuerung von Kosten. Das Vergütungssystem differenziert nach tariflichen Mitarbeitenden, außertariflich bezahlten Mitarbeitenden sowie dem Vorstand. Die Bank ist ein tarifgebundenes Unternehmen und nimmt keine geschlechtsspezifische Festlegung der Entgelte vor.

Leistungsindikator SRS-102-35

Vergütungspolitik – Berichten Sie über die Vergütungspolitik für das höchste Kontrollorgan und die leitenden Führungskräfte

Gemäß § 14 der Satzung der NATIONAL-BANK erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine feste, mit Ablauf des Geschäftsjahres fällige jährliche Vergütung, die für das einzelne Mitglied 40.000 €, für den Vorsitzenden das Doppelte und für jeden stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache beträgt. Die Mitglieder von Aufsichtsratsausschüssen erhalten zusätzlich eine feste, mit Ablauf des Geschäftsjahres fällige jährliche Vergütung von 10.000 €, die Vorsitzenden von Aufsichtsratsausschüssen das Doppelte und stellvertretende Vorsitzende von Aufsichtsratsausschüssen das Eineinhalbfache davon.

Auf Vorschlag des Präsidialausschusses des Aufsichtsrates beschließt das Aufsichtsratsplenum das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft dieses regelmäßig. Es legt die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Sie wird turnusmäßig einmal jährlich nach entsprechender Vorbereitung durch den Präsidialausschuss vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Zielvereinbarung sowie einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet, die die Aufgaben und Leistungen der einzelnen Vorstandsmitglieder berücksichtigt und in einem angemessenen Verhältnis zur Lage und zum Erfolg des Unternehmens steht. Sie setzt sich zusammen aus

- einer erfolgsunabhängigen Vergütung,
- einer erfolgsbezogenen variablen Vergütung sowie
- einer Versorgungszusage.

Zu den erfolgsunabhängigen Vergütungsbestandteilen zählen das Grundgehalt und die Sachbezüge. Letztere bestehen im Wesentlichen aus der Dienstwagennutzung und Versicherungsbeiträgen sowie teilweise darauf entfallenden Steuern. Neben den Festbezügen können die Mitglieder des Vorstandes ein variables Gehalt erhalten, das unter Berücksichtigung der Gesamtperformance der Bank ermittelt wird. Die variable Vergütung darf maximal 100 % des Grundgehalts betragen, wobei sie keine direkt oder indirekt aktienbasierten Vergütungsbestandteile enthält. Die persönliche Leistung der Vorstandsmitglieder wird im Rahmen einer Gesamtschau berücksichtigt.

Sie umfasst u. a.

- die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Bank,
- die Erfüllung bzw. Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorgaben,
- die Ergebnisse sämtlicher interner und externer Prüfungen sowie
- die Risikoeinstufungen Dritter.

Präsidialausschuss und Aufsichtsrat bewerten ebenfalls einmal jährlich die Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele der Vorstandsmitglieder. Ihre detaillierte Ausgestaltung unterliegt der Vertraulichkeit, sodass keine Angaben zu den Nachhaltigkeitszielen sowie deren Erfüllung veröffentlicht werden.

Für leitende Führungskräfte gibt es kein gesondertes Vergütungssystem. In der Regel sind die leitenden Führungskräfte außertariflich vergütet.

Leistungsindikator SRS-102-38

Nennen Sie das Verhältnis der Jahresvergütung des höchstbezahlten Mitarbeiters in jedem Land mit signifikanten geschäftlichen Aktivitäten zum mittleren Niveau (Median) der Jahresgesamtvergütung aller Beschäftigten (ohne den höchstbezahlten Mitarbeiter) im selben Land

Aufgrund der Berechenbarkeit der Höchstvergütung und der damit verbundenen möglichen Identifizierbarkeit des höchstbezahlten Mitarbeitenden wird auf die Angabe einer Verhältniszahl verzichtet.

9 Beteiligung von Anspruchsgruppen

Die NATIONAL-BANK pflegt einen kontinuierlichen Dialog mit ihren Stakeholdern. Diese werden als Anspruchsgruppen definiert, die von der (unternehmerischen) Tätigkeit der Bank nicht nur unwesentlich betroffen sind. Entsprechend sind Stakeholder die Aktionäre, Kunden, Regulatoren, Mitarbeitende und die (Fach-)Öffentlichkeit.

Die Berichterstattung erfolgt im Einklang mit der Geschäftsstrategie vom Grundsatz her anlassbezogen. Zum Jahresbeginn werden die **Aktionäre** mittels eines Aktionärsbriefes über die wesentlichen Entwicklungen informiert. Im Sinne einer transparenten Kommunikation steht der Vorstand für Gespräche mit den Aktionären auch persönlich zur Verfügung. Neben dem Geschäftsbericht und dem Offenlegungsbericht ist ein wesentlicher Bestandteil des Dialogs mit den Aktionären die Hauptversammlung.

Mit den **Kunden** (und Nichtkunden) ist die Bank in zahlreichen Veranstaltungen im regelmäßigen Gespräch. Dabei ist das kulturelle und gesellschaftliche Engagement ein maßgebliches Instrument. So unterstützt die Bank Kunstausstellungen und Konzerte, die mit Kundenveranstaltungen verbunden werden. Diese Veranstaltungen werden von weiteren Formaten flankiert, beispielsweise von Jahresempfängen. Zudem wird den Kunden die Möglichkeit geboten, der Bank Hinweise und Anregungen über den Feedback-Bogen „Lob und Kritik“ zukommen zu lassen.

Mit den **Regulatoren** wird ein regelmäßiger Austausch gepflegt.

Die **Mitarbeitenden** werden in der Regel einmal jährlich im Rahmen von sogenannten Town Hall Meetings über die Lage der Bank und die Strategie durch den Vorstand informiert. Dieses Format wird durch regelmäßige unternehmensweite Videokonferenzen mit dem Vorstand ergänzt. Zudem werden regelmäßig Befragungen in der Belegschaft und unter Mitarbeitenden, die das Unternehmen verlassen, durchgeführt. Mitarbeitende haben in der Veranstaltungsreihe „Unter uns“ die Gelegenheit, mit dem Vorstand Ideen, Anregungen und Kritik zu erörtern. Bei gemeinsamen Aktivitäten der Reihe *Mehr.Miteinander.Erfahren* kommen Kolleginnen und Kollegen aus den verschiedenen Unternehmensteilen mehrmals im Jahr in entspannter, sportlicher und nachhaltiger Atmosphäre in den Austausch.

Es besteht ein **Betriebsrat**, mit dem zum Wohl der Mitarbeitenden und der Bank zusammengearbeitet wird. Regelungsinhalte werden einvernehmlich besprochen und in kollektivrechtlichen Vereinbarungen fixiert.

Die **Öffentlichkeit** wird über Pressemitteilungen, die jeweils auf der Internetseite veröffentlicht werden, informiert. Hinzu kommt eine Vielzahl an Beiträgen in überregionalen Fachblättern.

Zur Identifikation relevanter Anspruchsgruppen hat die Bank keinen formalisierten Prozess eingeführt. Aufgrund des kontinuierlichen Dialogs ist sie gleichwohl in der Lage, Gruppen zu bestimmen, die wie oben beschrieben von der unternehmerischen Tätigkeit der Bank nicht nur unwesentlich betroffen sind.

Leistungsindikator SRS-102-44

Nennen Sie die wichtigsten Themen und Anliegen, die durch die Einbindung der Stakeholder aufgekommen sind, und wie die Organisation auf jene wichtigen Themen und Anliegen reagiert hat, einschließlich durch ihre Berichterstattung. Nennen Sie die Stakeholdergruppen, die die wichtigen Themen und Anliegen jeweils angesprochen haben.

Im Berichtsjahr hat die Bank von der Bankenaufsicht bzw. vom Gesetzgeber adressierte Themen umgesetzt, insbesondere den Digital Operational Resilience Act zur Stärkung ihrer informationstechnologischen Resilienz sowie das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, mit dem bestimmte Produkte und Dienstleistungen barrierefrei angeboten werden. Außerdem befasste sich die Bank mit dem Regierungsentwurf zum Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz, der Themen der Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagement einschließlich spezifischer ESG-Risikopläne in der kurz-, mittel- und langfristigen Perspektive enthält. Neben diesen von der Bankenaufsicht bzw. vom Gesetzgeber adressierten Thema wurden keine Anliegen anderer Stakeholder adressiert.

10 Innovations- und Produktmanagement

Die Bank betreibt ein konsequentes Kosten- und damit verbundenes Ressourcenmanagement, im Zuge dessen zahlreiche Ansätze zur Verbesserung der Ressourcennutzung umgesetzt werden konnten, insbesondere beim Strom-, Gas / Wärme-, Wasser- und Papierverbrauch. Bereits im Jahr 2016 wurde beschlossen, zur Abfallvermeidung, insbesondere des nicht oder nur über einen sehr langen Zeitraum natürlich abbaubaren Abfalls aus Kunststoff / Plastik, das Büromaterial zu reduzieren bzw. einzustellen.

Im operativen Geschäft steht die Bank ihren Kunden nach Maßgabe ihres „Best in Class“-Ansatzes mit Fonds zur Seite, die als Kriterien für die Anlage neben ökonomischen Aspekten gleichberechtigt soziale, kulturelle und Umweltaspekte heranziehen.

Zudem bietet die Bank in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Förderdarlehen zur energieeffizienten Sanierung und Errichtung von wohnwirtschaftlich genutzten Immobilien an.

Soziale und ökologische Wirkungen dieser Produkte / Dienstleistungen werden darüber hinaus nicht ermittelt.

Die Nachhaltigkeitsleistung wird grundsätzlich durch Innovationsprozesse in Form des betrieblichen Vorschlagswesens gefördert. Hieraus sind im Berichtsjahr fünf von insgesamt 29 Vorschläge mit Bezug zum Nachhaltigkeitsmanagement hervorgegangen. In Bezug auf Investitionen und Geldanlagen wird die Nachhaltigkeitsleistung bislang nicht durch Innovationen gefördert.

Leistungsindikator G4-FS11

Prozentsatz der Finanzanlagen, die eine positive oder negative Auswahlprüfung nach Umwelt- oder sozialen Faktoren durchlaufen

Für Eigenanlagen im Wertpapierliquiditätsbestand, die grundsätzlich der Liquiditätssteuerung nach Maßgabe aufsichtsrechtlicher Vorgaben dienen, hatte die Bank die Investmentstrategie um die Berücksichtigung von ESG-Kriterien erweitert. Als Vorgabe für Neuinvestments in Anleihen von Corporates und Financials gelten die auf S. 9 beschriebenen ebenso für das Depot A geltenden Kriterien auf der Basis des MSCI-ESG Screened Indizes. Investments in Förderbanken und Gebietskörperschaften, insbesondere in deutsche Bundesländer, bleiben unabhängig davon möglich. Per Ultimo 2025 beträgt die Quote der Finanzanlagen auf Basis der Buchwerte zum Jahresabschlussstichtag mit einer ESG-Auswahlprüfung im Wertpapierliquiditätsbestand 37 %.

Im Wertpapiergeschäft des Portfolio Managements werden Daten der MSCI ESG Research, einem der global führenden Anbieter von Nachhaltigkeitsanalysen und Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, in die Titelselektion eingebunden. Per Ultimo 2025 beträgt die Quote der Finanzanlagen mit einer ESG-Auswahlprüfung im Bestand des Portfolio Managements bei Publikumsfonds 93,8 % und bei Vermögensverwaltungen 90,0 %.

11 Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen

Der Schutz der natürlichen Ressourcen und die Verminderung ihres Verbrauchs sind Ziele des Nachhaltigkeitsmanagements. Hierbei steht für die Bank als dienstleistendes Unternehmen die Reduktion des Strom-, Gas / Wärme-, Kraftstoffe-, Wasser- und Papierverbrauchs im Vordergrund.

Im Vergleich zum Vorjahr 2024 verzeichnet die Bank einen leichten Anstieg des Stromverbrauchs um 1.209 kWh auf 1.406.052 kWh, was aber dadurch bedingt ist, dass bei der Erzeugung von Wärme sukzessiv der Verbrauch von Gas durch energieeffizientere Technik und Strom substituiert wird. Dementsprechend ist bei Scope-spezifischer Betrachtung der reine Gasverbrauch um 138.684 kWh auf 272.513 kWh und bei Aggregation über die Scopes 1 und

2 hinweg (Scope 1: Gas und Öl; Scope 2: Fernwärme) der gesamte „Wärmeverbrauch“ um 86.666 kWh auf 2.821.258 kWh gesunken. Der Papierverbrauch konnte um 3,6 Tonnen auf 24,5 Tonnen und der Wasserverbrauch um 203 Kubikmeter auf 3.646 Kubikmeter reduziert werden. Damit einhergehen im Vergleich zum Vorjahr Minderungen der CO₂-Emissionen bei Wärme (2,7 %), Papier (13,9 %) und Wasser (5,3 %).

Mit Blick auf den Stromverbrauch ist darauf hinzuweisen, dass die Bank seit 2024 alle ihre Strom-Kontrakte auf 100% Ökostrom umgestellt hat und die marktbasierend berechneten CO₂-Emissionen aus Strom somit bei null liegen.

Verglichen mit dem Referenzjahr 2021 ergeben sich Reduzierungen in Höhe von 440.396 kWh oder 23,9 % (Strom), 974.823 kWh oder 25,7 % (Wärmeverbrauch), 17,6 Tonnen oder 41,8 % (Papier), 873 Kubikmeter oder 19,3 % (Wasser) und 7.598 zurückgelegten oder 7,5 % Kilometern.

12 Ressourcenmanagement

Konkrete quantitative Ziele bestehen bei der NATIONAL-BANK mit Blick auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes als übergeordnetes Ziel. Diesbezüglich hatte sie für den Betrachtungszeitraum von 2013 bis 2021 die Reduktion der gesamten CO₂-Emission in einem Korridor von 28 bis 32 % beschlossen und 2021 mit 65 % übererfüllt. Nunmehr hat sie sich – abstellend auf das neue Referenzjahr 2021 – bis 2026 einen weiteren Rückgang um 10 % vorgenommen. In Bezug auf den Strom-, Gas /Fernwärme-, Wasser- und Papierverbrauch sowie die mobile Verbrennung hat die Bank bislang keine konkreten Einzelziele festgelegt.

Zur Reduktion der CO₂-Emission haben unter anderem ein konsequentes Flächenmanagement und eine erhöhte Awareness aller Mitarbeitenden für die sparsame Verwendung von Strom, Wärme, Wasser und Papier beigetragen. Zur Ressourcenoptimierung haben zudem die modernisierte Klimatechnik, die Warmluftabführung, die Verwendung von effizienten Warmwasserpumpen sowie die Betriebsdaueroptimierung bei Klimaanlageanlagen beigetragen, ebenso Temperaturbegrenzungen bei Warmwassergeräten bzw. deren Abschaltung. Schließlich konnte mit fortschreitender Digitalisierung der Papierverbrauch reduziert werden.

Es wurden keine Verbrauchsrisiken identifiziert. Vor diesem Hintergrund hat die Bank bislang von einem übergreifenden Managementkonzept für Umweltbelange abgesehen.

Die Standorte der NATIONAL-BANK werden bezüglich ihrer energetischen Verbrauchswerte untersucht und untereinander verglichen. Im Falle von Umzügen werden Objekte gewählt, die

sowohl mit effizienteren Heiztechniken ausgestattet sind als auch geringeren Flächenbedarf durch optimierte Raumkonzepte aufweisen.

*Leistungsindikator SRS-301-1
Eingesetzte Materialien nach Gewicht oder Volumen*

2025 wurden von der Bank 24,5 Tonnen Papier eingesetzt.

*Leistungsindikator SRS-302-1
Energieverbrauch innerhalb der Organisation*

Der Energieverbrauch der Bank beträgt im Bereich Strom 1.406 MWh und im Bereich Gas / Fernwärme 2.821 MWh.

*Leistungsindikator SRS-302-4
Verringerung des Energieverbrauchs*

Im Vergleich zu 2024 erhöhte sich der Energieverbrauch im Bereich Strom um 1,2 MWh, während er im Bereich Gas / Wärme um 87 MWh reduziert werden konnte.

*Leistungsindikator SRS-303-3
Gesamtwasserentnahme nach Quellen*

Der Wasserverbrauch konnte im Vergleich zum Vorjahr um 5,3 % bzw. 203 Kubikmeter auf 3.646 Kubikmeter reduziert werden. Eine Unterscheidung nach Quellen (Oberflächenwasser, Grundwasser, Regenwasser, Abwasser einer anderen Organisation, kommunale Wasserversorgung oder andere Wasserversorger) wird von der Bank nicht durchgeführt, da sie das Wasser ausschließlich vom kommunalen Wasserversorger bezieht.

*Leistungsindikator SRS-306-3
Gesamtgewicht des Abfalls nach Art und Entsorgungsmethode*

Die Bank misst ausschließlich das Gewicht des Papierabfalls. Dieses hat sich gegenüber 2024 um 1,5 % auf 36 Tonnen verringert. Die Recycling-Quote stieg um 17,2 %. Diese beträgt nun 147 %, da die Bank u. a. aufgrund von papierhaften Kundenunterlagen mehr Papier recycelt als beschafft.

13 Klimarelevante Emissionen

Konkrete quantitative Ziele bestehen bei der NATIONAL-BANK mit Blick auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes als übergeordnetes Ziel.

Gegenüber dem Referenzjahr 2021 hat sich die Bank bis 2026 einen weiteren Rückgang um 10 % vorgenommen.

Im Jahr 2024 ist die NATIONAL-BANK dem Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e. V. (VfU) beigetreten. Die angewendeten Emissionsfaktoren stammen aus der dem sog. VfU Tool zugrunde liegenden Datenbank Ecoinvent in der im jeweiligen Berichtsjahr aktuell verfügbaren Version (2021 – 2025: Versionen 3.7. – 3.11). Hieraus ergeben sich Abweichungen in der Umrechnung der CO₂-Äquivalente im Vergleich zu den Angaben früherer Berichte. Für Gas, Öl, Kraftstoffe, Strom und Fernwärme wendet die NATIONAL-BANK ausschließlich die spezifischen Emissionsfaktoren für die Scopes 1 bzw. 2 an. Mit dem Bezug dieser Energieträger verbundene Transportemissionen, Leitungsverluste oder andere Emissionen der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette, die dem Scope 3 zuzuordnen wären, sind noch nicht berücksichtigt.

Seit der Umstellung sämtlicher Strom-Kontrakte auf 100 % Ökostrom ist die dominierende Emissionsquelle der Gas- / Fernwärmeverbrauch mit einem Anteil von 91,4 %. Bei einer Anzahl von 677 Mitarbeitenden (nach Köpfen) errechnet sich eine Emission je Mitarbeitenden von rund 0,85 Tonnen. Wegen der diesbezüglichen Maßnahmen, Ziele bzw. Zielerreichung wird auf die Angaben zum Kriterium 12 verwiesen.

Leistungsindikator SRS-305-1 Direkte THG-Emissionen (Scope 1)

Die CO₂-Emissionen in Scope 1 betragen 65,9 Tonnen. Diese teilen sich auf in Kategorie 1, stationäre Verbrennung mit 54,0 Tonnen aus dem Verbrauch von Gas und 3,2 Tonnen aus Öl (Wärme) sowie in Kategorie 2, mobile Verbrennung mit 8,7 Tonnen aus fossilen Kraftstoffen für Poolfahrzeuge.

Leistungsindikator SRS-305-2 Indirekte energiebezogene THG-Emissionen (Scope 2)

CO₂-Emissionen in Scope 2 fallen seit dem Bezug von Ökostrom ausschließlich noch durch den Bezug von Fernwärme an und betragen 470,9 Tonnen.

*Leistungsindikator SRS-305-3
Weitere indirekte THG-Emissionen (Scope 3)*

Dem Scope 3 sind die CO₂-Emissionen aus dem Bezug von Papier (Kategorie 1) mit 21,7 Tonnen, dem Transport und der Verteilung durch Botentouren (Kategorie 4) mit 18,4 Tonnen sowie durch Abwasseraufbereitung (Kategorie 5) mit 1,1 Tonnen zugeordnet, sodass die hier insgesamt anzurechnenden Emissionen 41,2 Tonnen betragen.

*Leistungsindikator SRS-305-5
Reduzierung der THG-Emissionen*

Im Vergleich zum Referenzjahr 2021 haben sich die ermittelten CO₂-Emissionen um 59,8 % oder 861 Tonnen auf 578 Tonnen vermindert.

Gesellschaft

14 Arbeitnehmerrechte

Die Einhaltung von nationalen und ggf. internationalen Gesetzen zum Schutze der Beschäftigten ist für die Bank als regional tätiges Institut eine Selbstverständlichkeit und Teil der in der Geschäftsstrategie festgelegten „Null-Toleranz-Politik“. Verstöße werden danach bis hin zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen geahndet. Als strategische Vorgabe gilt sie permanent und wird nicht mit einem Zielzeitpunkt versehen. Auch wenn keine Risiken im Rahmen der Arbeitnehmerrechte als wesentlich identifiziert wurden, wirken zur Sicherstellung der „Null-Toleranz-Politik“ neben dem Vorstand verschiedene innerbetriebliche Funktionen mit, beispielsweise der Datenschutzbeauftragte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Inklusionsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung, der Diversity-Beauftragte oder der Betriebsrat. Auch die Tarifbindung der Bank sichert die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten. Die Bank prüft vierteljährlich bzw. gegebenenfalls ad hoc, ob gesetzliche Änderungen in Bezug auf Arbeitnehmerrechte umzusetzen sind. Die Verantwortung dafür liegt beim Vorstand. Personalrisiken werden zudem unter den Aspekten Anpassungs-, Motivations-, Austritts- und Engpassrisiko überwacht und ebenfalls halbjährlich an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet sowie erforderlichenfalls mit Gegenmaßnahmen belegt. Ferner analysiert und bewertet ein Personalrisikokomitee vierteljährlich die vorgenannten Personalrisiken im Rahmen eines Expertendialogs und berät über proaktive Maßnahmen.

Die Bank unterstützt die Erhaltung der körperlichen und psychischen Gesundheit der Mitarbeitenden. Für alle Mitarbeitende, die länger als sechs Wochen innerhalb von zwölf Monaten arbeitsunfähig erkrankt sind, wird zudem ein systematisiertes betriebliches Eingliederungsmanagement angeboten. Damit wird das Ziel verfolgt, mögliche betriebliche Einflüsse auf die Erkrankung zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilnahme der Mitarbeitenden am Arbeitsleben dauerhaft wiederherzustellen. Des Weiteren können sich alle Mitarbeitenden über einen Dienstleister anonym zum Thema Sucht beraten lassen.

15 Chancengleichheit

Die Gleichstellung von Frauen und Männern entspricht dem Selbstverständnis der Bank. Daher gibt es keine geschlechtsspezifischen Angebote, sondern es werden potenzialstarke Mitarbeitende und Führungskräfte unabhängig von ihrem Geschlecht gefördert und auf anspruchsvolle Aufgaben vorbereitet. Auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf stehen allen Mitarbeitenden zur Verfügung. Die Bank bietet diverse Unterstützungsleistungen an, zum Beispiel dauerhafte Teilzeit- oder Jobsharing-Modelle oder die Möglichkeit, die Arbeitszeit befristet zu reduzieren. Die Herkunft oder die Nationalität der Mitarbeitenden ist weder Einstellungs- noch Förderkriterium. Daher erfolgt hierzu keine systematische Erhebung.

Zur Förderung von Familie und Beruf erfahren die Mitarbeitenden folgende Unterstützung:

- Zusätzlich zu dauerhaften Teilzeit- oder Jobsharing-Modellen besteht die Möglichkeit, die Arbeitszeit auch über den gesetzlichen Anspruch hinaus befristet zu reduzieren. Zum 31. Dezember 2025 betrug der Anteil der Teilzeitbeschäftigten über alle Altersgruppen hinweg 21 %.
- Neben dem regulären Urlaubsanspruch können alle Mitarbeitenden bis zu zehn Arbeitstage pro Jahr ohne Begründung unbezahlt freinehmen. Im Jahr 2025 haben 115 Mitarbeitende von dieser Option Gebrauch gemacht.
- Mit Mitarbeitenden, die aus der Elternzeit zurückkehren, wird frühzeitig der Dialog aufgenommen. Im Jahr 2025 haben sechs Mitarbeiterinnen die Elternzeit beendet. Vier Mitarbeitende haben in 2025 eine Teilzeittätigkeit während der Elternzeit aufgenommen. Darüber hinaus haben in 2025 13 Väter Elternzeit in Anspruch genommen. 15 Mitarbeitende befinden sich zum 31. Dezember 2025 in Elternzeit.
- Mitarbeitende, die pflegebedürftige Angehörige oder minderjährige Kinder betreuen, unterstützt die Bank über einen Dienstleister mit Beratungsleistungen rund um das Thema Familie. Über diesen Dienstleister können die Mitarbeitenden zudem auf ein Netzwerk mit Tagesmüttern, Betreuungseinrichtungen sowie Pflegediensten zurückgreifen.

- Insgesamt sind 23 Frauen als Führungskräfte tätig. Dies entspricht einer Quote von 20 %.

Für die ersten beiden Ebenen unterhalb des Vorstandes betragen die Zielquoten für den Anteil von Frauen in den Führungspositionen 12 % für die erste Ebene und 19 % für die zweite Ebene. Mit einem Anteil von 13 % auf der ersten Ebene wurde die Zielgröße erfüllt. Noch nicht erreicht wurde die Quote, die für die zweite Ebene angestrebt wird, mit einem erreichten Anteil von 12 %. Alle Bereiche der Bank haben weiterhin den Auftrag, die Quoten der Kandidatinnen für Führungsfunktionen bei Neubesetzungen weiter zu optimieren und gemäß der in 2022 unterzeichneten Charta der Vielfalt im Sinne der Förderung von Vielfalt, Diskriminierungsfreiheit und Gleichberechtigung zu agieren.

16 Qualifizierung

Aus- und Fortbildung haben eine zentrale Bedeutung. Sie sind eine „Daueraufgabe“, für deren Zielerreichung von der Bank kein Zielzeitpunkt festgelegt wurde. Alle Mitarbeitenden haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, ihr Wissen und ihre berufliche Handlungskompetenz stetig zu aktualisieren und zu erweitern. Daher wird jährlich allen Organisationseinheiten ein Fortbildungsbudget für Präsenz- und Online-Schulungen zur Verfügung gestellt. Dabei sind die Führungskräfte aufgefordert, neben der Sicherstellung einer fachlichen Weiterbildung der Mitarbeitenden auch in Methoden-, Sozial- und Individualkompetenz zu investieren. Zu dem Selbstverständnis der Bank gehört, dass teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende im gleichen Maße wie Vollzeitbeschäftigte an Fortbildungsangeboten teilnehmen können. Zur fachlichen Weiterbildung werden Mitarbeitende zudem mit interaktiven E-Learning-Angeboten unterstützt.

Im Berichtszeitraum wurden keine Schulungen zu Menschenrechtsaspekten durchgeführt. Dies war aufgrund des Geschäftsmodells nicht erforderlich.

Für die Erhebung von Qualifizierungsbedarfen wird den Mitarbeitenden jährlich ein Qualifizierungsgespräch angeboten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über eine Potenzialbeurteilung eine mittelfristige Zukunftsplanung inklusive Weiter- oder Höherqualifizierung wahrzunehmen.

Für Mitarbeitende, die sich eigeninitiativ berufsbegleitend weiterbilden, werden zusätzliche bezahlte Urlaubstage zur Verfügung gestellt.

Freie Stellen werden vorrangig durch eigene Mitarbeitende besetzt. Darüber hinaus werden gezielt Mitarbeitende eingestellt, die mit zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten nachhaltig zum Erfolg der Bank beitragen.

Aufgrund des demografischen Wandels besteht die größte Herausforderung in der Rekrutierung von Fachkräften. Daher bildet die Bank ihren Nachwuchs selbst aus.

Leistungsindikator SRS-403-9

Art der Verletzung und Rate der arbeitsbedingten Verletzungen, Berufskrankheiten, Ausfalltage und Abwesenheit sowie die Gesamtzahl der arbeitsbedingten Todesfälle nach Region und Geschlecht

Im Jahr 2025 wurden schätzungsweise 1 Mio. Stunden gearbeitet. Bei dieser Angabe sind Abwesenheiten aufgrund von Urlaub und Krankheit pauschal berücksichtigt worden. Es gibt keine Arbeitsplätze, die aufgrund ihres Anforderungsprofils einer hohen Erkrankungsrate oder einer besonderen Erkrankungsgefährdung unterliegen. Explizite arbeitsbedingte Erkrankungen werden daher nicht dokumentiert und folglich deren Angabe in diesem Bericht ausgelassen. Im Berichtszeitraum betrug die Anzahl der Arbeitsunfälle 25 (davon 16 Wegeunfälle), die Unfallquote 3,35 % (Anzahl der Unfälle bezogen auf die Anzahl der aktiv Beschäftigten). Unfallbedingte Todesfälle gab es nicht. Ferner sind keine Fälle von Gesundheits- oder Sicherheitsverstößen bekannt geworden. Die häufigste Unfallursache waren Stürze, gefolgt von Schnitten und Autounfällen. Im Jahr 2023 betrug die durchschnittlichen Tage der Arbeitsunfähigkeit je beschäftigtem Mitarbeitenden 13,7, im Jahr 2024 13,2 und im Jahr 2025 13,5.

Leistungsindikator SRS-403-4

Gesundheits- und Sicherheitsthemen, die in förmlichen Vereinbarungen mit Gewerkschaften behandelt werden

Die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen und überprüft diese regelmäßig, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Mögliche Gefährdungen, die sich aus dem Arbeitsablauf, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsmittel und der Qualifikation der Beschäftigten ergeben, werden ebenfalls regelmäßig in Gefährdungsanalysen beurteilt. Abgeleitete Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden schriftlich dokumentiert. Die Bank hat eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, die in sämtlichen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes berät. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit kontrolliert auch die Behebung etwaiger Mängel. In Bezug auf arbeits- und gesundheitsschutzrelevante Sachverhalte besteht eine Informationspflicht der Mitarbeitenden gegenüber der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Bank hat einen beratenden Arbeitsschutzausschuss mit der Zuständigkeit für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz / Unfallverhütung eingerichtet, der in der Regel vierteljährlich tagt. Mitglieder sind der Arbeitgeber oder eine ihn vertretende leitende Führungskraft, zwei Vertreter des Betriebsrates als Vertreter der Beschäftigten, der Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Schwerbehindertenvertretung sowie der Sicherheitsbeauftragte. Zudem verfügt die Bank über regelmäßig geschulte Brandschutz- sowie Ersthelfer.

Relevante Informationen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden in der Regel im Intranet der Bank veröffentlicht.

Leistungsindikator SRS-404-1

Durchschnittliche jährliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Mitarbeiter nach Geschlecht und Mitarbeiterkategorie

Durchschnittlich erhielt jeder Mitarbeitende 14,53 Schulungsstunden pro Jahr (Frauen 10,84 Stunden, Männer 17,79 Stunden). Darüber hinaus haben sich die Mitarbeitenden im Durchschnitt rd. sieben Stunden über Web-based-Trainings weitergebildet.

Leistungsindikator SRS-405-1

Zusammensetzung der Kontrollorgane und Aufteilung der Mitarbeiter nach Mitarbeiterkategorie in Bezug auf Geschlecht, Altersgruppe, Zugehörigkeit zu einer Minderheit und andere Diversitätsindikatoren

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den gesetzlichen Regelungen aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre (sechs) und der Arbeitnehmer (drei) zusammen und besteht gemäß Satzung der NATIONAL-BANK aus neun Mitgliedern, davon sind per Ultimo 2025 drei weiblich und sechs männlich. Kein Mitglied fällt in die Altersklasse der unter 30-Jährigen, 22,2 % befinden sich in der Altersklasse 30 bis 50 Jahre und 77,8 % sind über 50 Jahre alt.

Anzahl Mitarbeitende (677 Köpfe) per 31.12.2025 nach Betriebszugehörigkeit:

	männlich	weiblich
bis 10 Jahre	196	152
über 10 bis 20 Jahre	60	50
über 20 bis 30 Jahre	61	62
über 30 bis 40 Jahre	34	48
über 40 Jahre	8	6
Summe	359	318

Mitarbeitende per 31.12.2025 nach Alter in Prozent (677 Köpfe):

	männlich	weiblich
unter 30 Jahre	6,95%	5,61%
30 bis 50 Jahre	20,97%	20,09%
über 50 Jahre	25,11%	21,27%
Summe	53,03%	46,97%

Insgesamt sind 21,3 % (144 Köpfe) der Mitarbeitenden per 31.12.2025 in Teilzeit tätig:

	männlich	weiblich
unter 30 Jahre	0,4%	0,2%
30 bis 50 Jahre	0,6%	9,3%
über 50 Jahre	1,3%	9,5%
Summe	2,3%	19,0%

78,7 % (533 Köpfe) der Mitarbeitenden sind per 31.12.2025 in Vollzeit tätig:

	männlich	weiblich
unter 30 Jahre	6,5%	5,4%
30 bis 50 Jahre	20,4%	10,8%
über 50 Jahre	23,8%	11,8%
Summe	50,7%	28,0%

Leistungsindikator SRS-406-1

Gesamtzahl der Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen

Im Jahr 2025 gab es keine an die Beschwerdestelle der Bank gemeldeten Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

17 Menschenrechte

Die Bank hat in ihrer Risikostrategie festgelegt, dass sie Kreditgeschäfte, die moralischen und ethischen Ansprüchen nicht genügen (z.B. Prostitution und Pornographie) oder im Zusammenhang mit illegalen Geschäften aller Art stehen, grundsätzlich nicht begleitet. Entsprechend wird von den Lieferanten und Geschäftspartnern u. a. die Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte, den sicheren Ausschluss von Kinder- und Zwangsarbeit sowie die Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen erwartet. Sie sind durch ESG-Fragebögen in das Nachhaltigkeitsmanagement der Bank eingebunden. Bislang hat sie keine Hinweise auf Verstöße gegen Menschenrechte, Kinder- und Zwangsarbeit oder Ausbeutung erhalten. Insofern sieht die Bank unter Wesentlichkeitsaspekten keine Notwendigkeit, hierzu ein konkretes Konzept zu verabschieden. Wegen der damit verbundenen Risikoaspekte wird auf Kriterium 7 verwiesen.

Leistungsindikator SRS-412-3

Gesamtzahl und Prozentsatz der signifikanten Investitionsvereinbarungen und -verträge, die Menschenrechtsklauseln enthalten oder unter Menschenrechtsaspekten geprüft wurden

Aufgrund geltender menschenrechtsschützender nationaler und europäischer Rechtsvorschriften wird bisher von einer Menschenrechtsklausel oder einer gesonderten menschenrechtlichen Prüfung bei Investitionsverträgen abgesehen.

Leistungsindikator SRS-412-1

Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Menschenrechte oder menschenrechtliche Auswirkungen geprüft wurden

Sämtliche Standorte der Bank befinden sich in Nordrhein-Westfalen. Insofern wird aufgrund menschenrechtsschützender nationaler und europäischer Rechtsvorschriften von der Prüfung von Geschäftsstandorten im Hinblick auf Menschenrechte oder menschenrechtliche Auswirkungen abgesehen.

Leistungsindikator SRS-414-1

Prozentsatz neuer Lieferanten, die anhand von Menschenrechtskriterien überprüft wurden

Die Dienstleister der Bank sind in der Regel in Deutschland ansässig, in Ausnahmefällen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Insofern wird aufgrund geltender nationaler und europäischer Rechtsvorschriften eine gesonderte menschenrechtliche Prüfung oder Bewertung sozialer Aspekte bei neuen Dienstleistern nicht durchgeführt, sodass die Bank diesbezüglich über keine belastbaren Zahlen verfügt.

Leistungsindikator SRS-414-2

Erhebliche tatsächliche und potenzielle negative menschenrechtliche Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen

Erhebliche tatsächliche und potenzielle negative menschenrechtliche Auswirkungen in der Lieferkette wurden nicht festgestellt. Gleichwohl verzichtet die Bank auf eine zahlenmäßige Erfassung, sowohl absolut als auch relativ, da sie keine wesentlichen Risiken in diesem Zusammenhang sieht.

18 Gemeinwesen

Die NATIONAL-BANK fördert seit vielen Jahren kulturelle Ereignisse, regionale Museen sowie Künstler und unterstützt Bildungs- oder soziale Projekte in ihrem Marktgebiet Nordrhein-Westfalen. Dieses Engagement ist auf Musik und Kunst, Bildung und Soziales ausgerichtet und integraler Bestandteil ihres unternehmerischen Selbstverständnisses sowie der Geschäftsstra-

ategie, insbesondere vor dem Hintergrund der Zielgruppen „anspruchsvolle Privatkunden“, „mittelständische Firmenkunden“ und „mittelständische institutionelle Investoren“. Das Engagement wird jährlich einer Überprüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat unterzogen und im Geschäftsbericht dargestellt. Die Bank verzichtet bewusst auf den Einsatz klassischer Werbung, der durch ein starkes kulturelles und gesellschaftliches Engagement überkompensiert wird. Das Engagement bezieht sich im Bereich der Kunst auf Ausstellungen, im Bereich der Musik auf Konzerte in der Region, im Bereich der Bildung auf die Finanzakademie der NATIONAL-BANK und auf die Zusammenarbeit mit Universitäten in der Region. Soziale Projekte werden u. a. in Kooperation mit der Stadt Essen verwirklicht. Über ein übergreifendes Managementkonzept zu Sozialbelangen verfügt die Bank allerdings nicht. Wegen der mit dem Engagement verbundenen Risikoaspekte wird auf Kriterium 7 verwiesen.

Leistungsindikator SRS-201-1

Direkt erwirtschafteter und verteilter wirtschaftlicher Wert

Ein unmittelbarer erzeugter wirtschaftlicher Wert im Sinne eines Erlöses in Euro wird von der Bank nicht errechnet und daher rechnerisch mit null angesetzt.

19 Politische Einflussnahme

Die Bank ist Mitglied im Bankenverband NRW und im Rahmen dessen zugleich Mitglied im Bundesverband deutscher Banken e. V. In dieser Funktion wirkt sie an der Einlagensicherung mit. Unabhängig davon ist sie Mitglied im AGV Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e.V., dessen Vorstandsvorsitz durch Dr. Thomas A. Lange ausgeübt wird. Die Bank achtet in ihrem operativen Geschäft auf politische Neutralität und verzichtet auf eigene Eingaben bei Gesetzgebungsverfahren. Die NATIONAL-BANK hat im Berichtsjahr keine Parteispenden gewährt.

Leistungsindikator SRS-415-1

Gesamtwert der politischen Spenden, dargestellt nach Land und Empfänger/Begünstigtem

Die Bank hat im Berichtsjahr keine politischen Spenden gewährt.

20 Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten

Die NATIONAL-BANK hat ein Compliance-Management-System eingerichtet, das die Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Branchenstandards und internen Regeln sicherstellt. Die Einhaltung des geltenden Rechts genießt höchste Priorität und ist als Null-Toleranz-Strategie in

der Geschäftsstrategie inkorporiert. Hierzu zählen insbesondere die Verhinderung von Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Die Mitarbeitenden absolvieren diesbezüglich jährliche Schulungen. Zudem werden elektronische Überwachungssysteme verwendet. Zuwiderhandlungen werden nicht toleriert und bis hin zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen und strafrechtlicher Verfolgung mit aller Konsequenz geahndet. Vorstand und Aufsichtsrat werden vierteljährlich über Compliancerisiken und ihr Management durch den Compliancebeauftragten schriftlich informiert. Im Berichtsjahr haben sich keine Korruptionsfälle ereignet. Bußgelder wurden nicht erhoben.

Die Bank nutzt das international anerkannte Modell der drei Verteidigungslinien (Three Lines of Defense-Modell / TLoD). Um sicherzustellen, dass Risiko- und Kontrollprozesse angemessen funktionieren und weder Kontrolllücken einerseits noch Doppelarbeiten andererseits entstehen, werden die Aufgaben durch das Compliance-Management-System sorgfältig und klar koordiniert. Vorstand, Führungskräfte und Überwachungsinstanzen sind verantwortlich für die Strategie- und Zielfestlegung sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung.

Die erste Verteidigungslinie wird durch das operative Management gebildet, das für die Identifizierung, Beurteilung, Kontrolle und Verminderung der Risiken verantwortlich ist. Hierzu haben die Fachbereiche eigenständig die erforderlichen Prüfungen und Kontrollen vorzunehmen. Die zweite Verteidigungslinie beinhaltet Risikomanagement-, Controlling- und Compliance-Funktionen, um die in der ersten Verteidigungslinie konzipierten Kontrollen zu überwachen und ggf. zu optimieren. Hierzu zählen die Abteilung Risikocontrolling, der Compliancebeauftragte, der Geldwäsche- / Fraudbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte sowie der Informationssicherheitsbeauftragte. Diese legen den Rahmen für die Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems durch Vorgaben für Richtlinien und Arbeitsanweisungen fest. Die dritte Verteidigungslinie stellt als objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz die Revision dar. Diese unterstützt die Geschäftsleitung, die Führungskräfte sowie die Überwachungsinstanzen und gibt Sicherheit über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Überwachungs-, Risikomanagement- und Kontrollstrukturen. Wegen der damit verbundenen Risikoaspekte wird auf Kriterium 7 verwiesen.

Leistungsindikator SRS-205-1

Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Korruptionsrisiken hin geprüft wurden, und ermittelte erhebliche Risiken

Einmal jährlich wird eine Analyse der institutsspezifischen Risikosituation erstellt. Aufgrund der homogenen Geschäftsstruktur der Bank wurde darauf verzichtet, Korruptionsrisiken für die einzelnen Geschäftsstandorte separat zu ermitteln und zu bewerten.

Leistungsindikator SRS-205-3

Bestätigte Korruptionfälle und ergriffene Maßnahmen

Im Berichtsjahr wurden keine Fälle von Korruption festgestellt. Da die Vorkehrungen zur Verhinderung von Korruption nach wie vor als angemessen erachtet werden, wurden keine Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention ergriffen.

Leistungsindikator SRS-419-1

Monetärer Wert signifikanter Bußgelder und Gesamtzahl nicht monetärer Strafen wegen Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Bußgelder und nicht monetäre Strafen wegen Nichteinhaltung von Gesetzen und anderweitigen Vorschriften wurden gegen die NATIONAL-BANK nicht verhängt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.